

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 75 (1997)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Recht

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Die Auszahlung der «Prämienverbilligung» erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit der monatlichen EL-Zahlung. Versicherten, die den um die kantonale Krankenversicherungsprämie erhöhten Lebensbedarf nicht überschreiten, wird mindestens die volle kantonale Durchschnittsprämie des Wohnkantons vergütet.

### Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ab 1998

Mit der 3. ELG-Revision wurde die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten über die EL in Anlehnung an das Krankenversicherungsgesetz neu geregelt. Grundsätzlich können über die EL Kosten vergütet werden für

- Zahnbehandlung,
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen,
- Diät,
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle,
- Hilfsmittel und
- Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenversicherung (Franchise und Selbstbehalt)

soweit dafür keine andere Versicherung aufkommen muss.

Eine Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist unabhängig vom Anspruch auf monatliche EL möglich, allerdings nur so weit als bei Anrechnung dieser Kosten der garantierte Lebensbedarf samt Durchschnittsprämie für Krankenversicherung unterschritten würde. Die Vergütung ist in jedem Fall bei der EL-Stelle des Wohnkantons geltend zu machen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

- Ihre Schätzung einen relativ geringen Einnahmen-

überschuss ergibt und ab 1998 auch die Änderungen der 3. EL-Revision zu berücksichtigen sind, so dass sich Ihr Anspruch aufgrund Ihrer Angaben nicht verbindlich beurteilen lässt;

Ihr EL-Anspruch wegen der bevorstehenden Veränderungen sich jedoch reduzieren oder wegfallen könnte, weshalb Sie die Änderungen rechtzeitig der EL-Stelle melden sollten, um allfällige unliebsame Rückforderungen zu vermeiden; die Vergütung besonderer Krankheits- oder Behinderungskosten, insbesondere auch von Zahnarztkosten sowie Selbstbehalt und Franchisen der Krankenversicherung, unabhängig vom Anspruch auf monatliche EL bei der EL-Stelle des Wohnortes geltend gemacht werden kann.

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

## Recht

### Erbvorbezug oder Darlehen?

*Wir haben einem unserer Kinder vor einigen Jahren für einen Hauskauf einen Betrag als Erbvorbezug und einen weiteren als Darlehen gegeben, vorläufig ohne Zins- und Rückzahlpflicht. Für die Erbteilung wurde jedoch der anzurechnende (vergünstigte) Zins-Höchstsatz vereinbart. Für ein zweites Kind steht nun ein analoger Fall bevor. Nun habe ich einmal gehört, dass für solche Erbvorbezüge und/oder Darlehen bei Nachkommen die Anrechnung von Zinsen – auch bei der künftigen Erbteilung – nicht üblich sei, das heisst, nur die Kapitalbeträge unter die Ausgleichspflicht fallen sollen. Ist dem so? Wird damit ohne*



### Ein Embru Pflegebett macht es möglich

Ob krank, betagt, behindert oder rekonvaleszent, Sie bleiben zu Hause und geniessen so lange wie möglich Ihre Selbständigkeit.

#### Bequem

Im Embru Pflegebett liegen Sie nicht nur richtig, Sie sitzen auch über länger Zeit bequem, ändern Ihre Position auf Knopfdruck, und stehen mühelos auf. Für die Pflegenden wird die tägliche Arbeit durch die verstellbare Höhe wesentlich leichter.

#### Wohnlich

Gemütlich, modern, hell, dunkel, schlicht oder Chic? – Das Pflegebett passt sich Ihrer Wohnung an, in Form, Farbe und Ausstattung.

#### Praktisch

Natürlich bringen wir Ihnen Ihr Bett nach Hause, montieren es fachgerecht und zeigen Ihnen, wie alles funktioniert.

#### Bezahlbar

Wenn Sie kein Pflegebett kaufen möchten, können Sie es jederzeit mieten. Wir informieren Sie gerne über die Möglichkeiten der Finanzierung durch IV oder Krankenkasse: Fragen Sie uns, wir wissen Bescheid!

Embru-Werke  
Spitex-Beratung  
8630 Rüti  
Tel. 055/251 12 55  
Fax 055/251 19 49

**SPITEX**  
Pflegebetten und Hilfsmittel

Offizieller Vertragspartner von IV und Krankenkassen

#### Ich will mehr über Ihr Spitex-Programm wissen.

Schicken Sie mir Unterlagen über:

- Pflegebetten    Gesundheitsmatratzen
- Möbel    Bettinhalte    Rehabilitationsmittel
- Ich erwarte Ihren Anruf, um einen Termin für eine Beratung bei mir zu Hause zu vereinbaren.

Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Spr \_\_\_\_\_

weiteres in Kauf genommen, dass die übrigen Geschwister dadurch doch benachteiligt werden?

Sie müssen zwischen Erbvorbezug und Darlehen unterscheiden. Der Erbvorbezug ist eine Schenkung zu Lebzeiten. Der Nachkomme, der einen solchen Vorempfang erhält, ist jedoch grundsätzlich im Nachlass ausgleichspflichtig, außer wenn der Erblasser ihn von dieser Ausgleichspflicht befreit hat. Bei einem Vorempfang in Geld ist der Anrechnungsbeitrag nominal festgelegt, d.h. der ausgleichspflichtige Nachkomme hat den Nominalbetrag des Vorempanges auszugleichen. Die Verminde rung der realen Kaufkraft in der Zeit bis zum Erbgang wird nicht berücksichtigt.

Anders beim Darlehen, denn dieses begründet eine Schuld des Nachkommen als Borger gegenüber dem darlehensgebenden Elternteil. Das Darlehen kann mit oder ohne Zinsen vereinbart sein. Bei einer Pflicht zur Zinszahlung kann vereinbart werden, dass die Zinsen laufend oder erst im Zeitpunkt der Darlehensrückgabe bezahlt werden müssen, wobei der Zeitpunkt der Darlehensrückgabe auf den Tod des Darleihers ge-

setzt werden kann. Wesentlich ist, dass der Borger gegenüber dem Darleiherrn eine Schuld hat. Diese Schuld, allenfalls mit Zinsen, besteht beim Ableben des Darleihers gegenüber dessen Erben, wobei der Nachkomme als Borger üblicherweise zugleich Schuldner des Darlehens als auch Erbe bzw. Miterbe der Darlehensforderung ist. Bei einem Darlehen gelten die erbrechtlichen Ausgleichsregeln nicht, da eben keine Schenkung vorliegt.

Aufgrund Ihrer Schilderung nehme ich an, dass das Kind, das von Ihnen bereits Leistungen erhalten hat, gegenüber Ihrem Nachlass bezüglich des Vorempanges im Umfange des Nominalbetrages der erhaltenen Schenkung ausgleichspflichtig ist und zudem gegenüber dem Nachlass den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen schuldet, wobei es an dieser Darlehensforderung im Umfange seiner Erbberechtigung beteiligt ist. Zu beachten ist, dass die erbrechtliche Ausgleichung ein Gebiet voller Tücken ist. Schon die Frage, ob eine unentgeltliche Zuwendung zu Lebzeiten vorliegt und ob sie ausgleichspflichtig ist, kann strittig sein. In Ihrem Fall könnten Sie sich vielleicht

die Frage stellen, ob Sie nachträglich und einseitig die Verzinsung oder Teuerungsindexierung des Vorempanges anordnen können. Das dürfte dann möglich sein, wenn Sie nicht gegenüber dem Vorempfänger gegenteilige Verpflichtungen eingegangen sind. Angesichts der Komplexität der Materie wäre eine auf Ihren Fall bezogene, persönliche Rechtsberatung zweckmäßig. Aufgrund der guten familiären Verhältnisse könnten Sie dann mit den Kindern einheitliche und klare Vereinbarungen treffen.

## Stiftung

*Der grösste Wunsch meines verstorbenen Mannes war, sein künstlerisches Werk – etwa 100 Gemälde – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, möglicherweise als Stiftung. Welche Verpflichtungen entstehen mir, wenn ich eine solche Stiftung einsetze? Müssen die Träger dieser Stiftung sich an die gestellten Bedingungen halten, wenn ich einmal gestorben bin? Mein Anliegen: Die Bilder sollten nie durch einen Verkauf auseinandergerissen werden!*

Es ist durchaus möglich, dass eine Stiftung gegründet wird und dieser Stiftung als Vermögen die Bilder gewidmet

werden. Bei der Bestimmung des Stiftungszweckes können die Aufgaben der Stiftung festgelegt werden, insbesondere kann auch vorgesehen werden, dass die Stiftung nicht berechtigt ist, die Bilder zu veräussern. Der (jetzige und künftige) Stiftungsrat wäre an den Stiftungszweck gebunden. Selbst wenn es zur Aufhebung der Stiftung käme, müsste das Stiftungsvermögen, also in Ihrem Fall die Bilder, dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend verwendet werden. Die Stiftung benötigt jedoch, um lebensfähig zu sein, nicht nur die Bilder, sondern auch Geld. Vor Gründung der Stiftung dürften sich deshalb finanzielle Fragen stellen, zum Beispiel wie die Stiftung die Aufbewahrung, den Unterhalt, die Ausstellung der Bilder finanziert. Für Ihre Zwecke wäre somit die Errichtung einer Stiftung, die durch öffentliche Urkunde mit Angabe des Zweckes und der Organisation der Stiftung erfolgt, nach meiner Ansicht ein durchaus geeignetes Instrument, um Ihre Absicht zu verwirklichen, doch denke ich, dass Sie, bevor Sie rechtliche Anordnungen treffen, die Finanzierungsfrage regeln sollten.

Dr. iur. Marco Biaggi

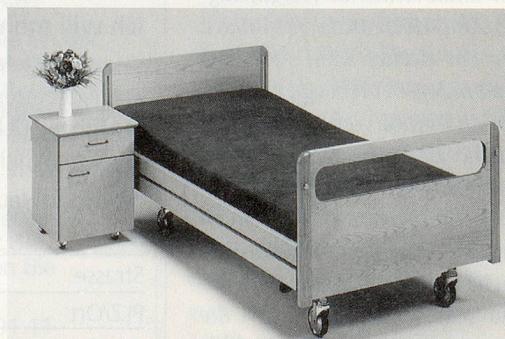
## »HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen  
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) vermieten und verkaufen wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten



**Idealer Faltstock für in die Handtasche nur Fr. 50.– (inkl. Versand)**

keine Nachnahme – volles Rückgabeberecht!



Nielsen, Haltenstr., 6064 Kerns  
Tel./Fax 041-660 80 01